

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Ostheim v.d.Rhön**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen.

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§§ 5,6)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§§ 5, 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- |  |          |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte   | 380,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 680,00 € |
| c) eine Kindergrabstätte<br>(Verstorbene bis einschl. 5. Lebensjahr) | 100,00 € |
| d) eine Urnengrabstätte  | 255,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte<br>als anonymes oder naturnahes Begräbnis    | 365,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes jeweils für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag anteilig erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.
- (3) Für die Beisetzung von Verstorbenen, die nicht im Stadtgebiet ihren Wohnsitz hatten, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % der vorstehenden Sätze erhoben.

#### **§ 5 Gebühren für Leichen- und Aussegnungshalle**

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	50,00 €
Die Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle beträgt	150,00 €

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

##### **1. Grabherstellung und Beisetzung**

1.1. für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) - Erdbestattung Normalgrab	280,00 €
1.2. für Verstorbene unter 6 Jahren (Kindergräber) - Erdbestattung Normalgrab	100,00 €
1.3. Urnenbestattung	120,00 €

<b>2.</b>	<b>Zusatzleistungen</b>	
2.1.	Exhumierung	185,00 €
2.2.	Umbettung	185,00 €
2.3.	Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund	60,00 €
2.4.	Ausgraben einer Leiche zwecks Überführung nach auswärts	185,00 €
2.5.	Umbettung einer Urne	120,00 €
2.6.	Ausgraben und versandgerechtes Verpacken einer Urne (ohne Versandgebühren)	120,00 €
2.7.	Tieferlegung von unverwesten Leichenresten (ohne Bodenaustausch)	100,00 €
2.8.	Bodenaustausch ohne unverweste Leichenreste	
2.8.1.	Erwachsenengräber - Normalgrab	300,00 €
2.8.2.	Kindergräber - Normalgrab	150,00 €
2.9.	Bodenaustausch bei vorhandenen unverwesten Leichenresten	
2.9.1.	Erwachsenengräber - Normalgrab	400,00 €
2.9.2.	Kindergräber - Normalgrab	200,00 €
<b>3.</b>	<b>Sargtransport</b> Verbringen des Sarges zur Grabstätte einschl. 4 Trägern (entfällt wenn private Träger gestellt werden)	130,00 €
<b>4.</b>	<b>Ausschmückung</b> des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)	145,00 €
<b>5.</b>	<b>Reinigungsarbeiten</b> Reinigung des Aussegnungs- und Aufbahrungsraumes nach der Beisetzung (besenrein)	15,00 €

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

Verwaltungsgebühren

- Genehmigung von Grabeinfassungen oder Grabmalen
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- Ausstellen von Graburkunden

je Sterbefall

40,00 €

Für die Erhebung sonstiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.07.2010 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 23.12.2013

**Stadt Ostheim v.d.Rhön**

**Waldsachs**

**1. Bürgermeister**

*Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 20.12.2013, Az.: 2.1 Kommunale Angelegenheiten, nicht genehmigungspflichtig.*